Bundesrat Drucksache **328/2/97**

02.07.97

Antrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Apothekengesetzes
- Antrag des Landes Berlin -

Punkt 19 der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummern 5 und 6 (§ 14 Abs. 6 Satz 2 und 3)

In Artikel 1 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'5. § 14 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Diesen stehen hinsichtlich der Arzneimittelversorgung gleich:

a) Die nach Landesrecht bestimmten Träger und Durchführenden des Rettungsdienstes,

b) Kur- und Spezialeinrichtungen, die der Gesundheitsvorsorge oder der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation dienen und Pflegeheime (§ 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), sofern sie

1. Behandlung oder Pflege sowie Unterkunft und Verpflegung gewähren,

2. unter ständiger hauptberuflicher ärztlicher Leitung stehen und

3. insgesamt mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Leistungen für Patienten öffentlich-rechtlicher Leistungsträger oder für Selbstzahler abrechnen, die keine höheren als die den öffentlich-rechtlichen Leistungsträgern berechneten Entgelte zahlen."'

Folgeänderungen:

- Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:
  ' 6. § 14 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor den Worten "Kur- und Spezialeinrichtungen" werden die Worte "Die nach Landesrecht bestimmten Träger und Durchführenden des Rettungsdienstes," eingefügt;

b) nach dem Wort "Spezialeinrichtungen" ... weiter wie Vorlage.'

Ausgeliefert am 03. JULI 1997

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

...

- Im Vorblatt ist in Abschnitt "A. Zielsetzung" folgender Absatz 2 anzufügen:
  "Darüber hinaus sollten entsprechende Regelungen die Arzneimittelversorgung von Rettungsdiensten qualitativ verbessern und kostengünstiger gestalten."

- Im Vorblatt ist in Abschnitt "B. Lösung" folgender Absatz 2 anzufügen:

  "Vertragliche Regelungen zwischen Krankenhausapotheken bzw. öffentlichen Lieferapotheken und den nach Landesrecht bestimmten Trägern und Ausführenden des Rettungsdienstes ermöglichen eine qualitativ und ökonomisch verbesserte Arzneimittelversorgung."

- In der Begründung ist in Abschnitt "A. Allgemeiner Teil" folgender Absatz 3 anzufügen:

  "Seit Jahren besteht darüber hinaus Handlungsbedarf, die Arzneimittelbelieferung von Rettungsdiensten in die Bestimmungen des § 14 Apothekengesetz aufzunehmen, um eine verbesserte und wirtschaftlich günstigere Arzneimittelversorgung dieser Einrichtungen zu erreichen."

- In der Begründung ist in Abschnitt "B. Zu den einzelnen Vorschriften" nach der Begründung "Zu Nr. 5 (§ 14 Abs. 6 Satz 2) und Nr. 6 (§ 14 Abs. 6 Satz 3)" folgender Textteil anzufügen:

  "Die Berücksichtigung der Rettungsdienste als Einrichtung i. S. des § 14 Abs. 6 des Apothekengesetzes trägt der bereits im wesentlichen praktizierten Verfahrensweise Rechnung, wonach Rettungsdienste von Krankenhausapotheken mit Arzneimitteln beliefert werden, obwohl Krankenhausapotheken und Rettungsdienste unterschiedliche Träger haben. Mit der Gesetzesänderung wird diese bewährte Verfahrensweise sanktioniert. Es ist davon auszugehen, daß sich hinsichtlich der Belieferung der Rettungsdienste durch Krankenhausapotheken oder öffentliche Lieferapotheken keine Verschiebungen ergeben.

  Rettungsdienst ist eine öffentliche Aufgabe. Durchführende des Rettungsdienstes im Sinne der Landesrettungsdienstgesetze sind Gebietskörperschaften selbst oder von diesen beauftragte nationale Hilfsgesellschaften und private Unternehmen. Die Gleichstellung hinsichtlich der Arzneimittelversorgung kann sich nicht auf Einzelpersonen beziehen, so daß eine Ausweitung oder etwaiger Mißbrauch der vorgeschlagenen Regelung nicht gegeben ist.

  Die Einbeziehung des Rettungsdienstes in die Einrichtungen nach § 14 Abs. 6 Satz 2 des Apothekengesetzes dient dazu, die Qualität der Arzneimittelversorgung zu verbessern sowie gleichzeitig die Arzneimittelkosten zu senken, da die Ausnahmeregelungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Arzneimittelpreisverordnung Anwendung finden."

Begründung (nur für das Plenum):

Die Einbeziehung des Rettungsdienstes in die Einrichtungen nach § 14 Abs. 6 Satz 2 des Apothekengesetzes dient dazu, die Qualität der Arzneimittelversorgung zu verbessern sowie gleichzeitig Arzneimittelkosten zu senken, da die Ausnahmeregelungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Arzneimittelpreisverordnung Anwendung finden.